



# **C4.5**

## **Wildlife Control Ordnung**

### **Verkehrsflughafen Frankfurt/ Main**

#### **Verhütung von Vogelschlägen**

Die vorliegende Wildlife Control Ordnung regelt Maßnahmen, Zuständigkeiten und Informationswege, die im Wesentlichen der Minderung des potenziellen Vogelschlagrisikos und damit der Förderung der biologischen Flugsicherheit am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main dienen. Sie macht deutlich, wie im Zusammenwirken von Flughafen-eigenen Diensten und Personal, aber auch mit Behörden, Ämtern, externen Diensten und sonstigen ansässigen Dritten nachhaltig Flugsicherheit geschaffen werden kann.

i. V.

Jörn Muthmann  
Verkehrsleiter

i. A.

Jürgen Ebert  
Leiter Wildlife Control, Forst und Biotop

## Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.12.2001	Erstellung	T. Müntze
1.1	01.10.2010	Aktualisierung	T. Müntze
2.0	01.12.2014	Überarbeitung	J. Ebert
2.1	01.07.2015	Kürzung	A. Mülder/ J. Ebert

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Blatt</b>
0	Titelblatt .....	1
	Version .....	2
	Inhaltsverzeichnis .....	3
	Abkürzungsverzeichnis .....	4
<b>1.</b>	<b>Regelungseigenschaften .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ziel .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Zuständigkeiten .....	4
1.4	Rechtsgrundlagen, sonstige Vorgaben und Empfehlungen.....	4
<b>2.</b>	<b>Vorgehen zum Umgang mit Wildlife Strikes .....</b>	<b>5</b>
2.1	Informationsroutine Wildlife Control .....	5
2.2	Säugetier-Gefahrenmanagement.....	5
2.3	Kadaver .....	6
2.4	Grünlandbewirtschaftung.....	6
2.5	Wasser .....	6
2.6	Abfälle/Kompost .....	7
2.7	Füttern/Nistkästen .....	7
2.8	Vogelvergrämung .....	7
2.9	Hochbauten .....	7
2.10	Personalschulung .....	7

## Abkürzungsverzeichnis

DAVVL e. V.	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V.
WCC	Wildlife Control Coordinator (Vogelschlagbeauftragter)
PFB	Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
ADM	Airport Duty Management
MASU	Movement Area Supervision Unit
EASA	Europäische Agentur für Luftsicherheit
HMWEVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

# 1. Regelungseigenschaften

## 1.1 Ziel

Die vorliegende Wildlife Control Ordnung regelt Maßnahmen, Zuständigkeiten und Informationswege, die im Wesentlichen der Minderung des potentiellen Vogelschlagrisikos und damit der Förderung der biologischen Flugsicherheit am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main dienen.

Aus Vereinfachungsgründen wird das Wort „Vogelschlag“ auch synonym für Zwischenfälle mit sonstigen Tieren („Wildlife Strikes“) verwendet.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Regelung ist eine Ordnung ohne behördliche Genehmigung, die sowohl für die Beschäftigten als auch für die Kunden und Nutzer des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main gilt.

## 1.3 Zuständigkeiten

Der Richtlinie des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974 entsprechend hat der Vorstand der Fraport AG einen Vogelschlagbeauftragten (Wildlife Control Coordinator, WCC) schriftlich beauftragt, die im Zusammenhang mit biologischer Flugsicherheit stehenden Aufgaben verantwortlich zu erfüllen.

Wildlife Control wird am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main durch Personal des Bereichs „Wildlife Control, Forst und Biotop“ (FTU-F) ausgeübt und ist ganztägig auf dem Flughafen sicherzustellen.

Durch die Wildlife Control Operator wird der Wildlife Control Coordinator operativ unterstützt, gemeinsam bilden sie das Wildlife Control Team. Die Wildlife Control Operator handeln allgemein auf Anweisung des Wildlife Control Coordinators, im Besonderen auch auf Anweisung der Verkehrsleitung (FTU-F).

Weitere Informationen sind im Skynet sowie auf der Fraport-Homepage zu finden.

## 1.4 Rechtsgrundlagen, sonstige Vorgaben und Empfehlungen

Auf nationaler und internationaler Ebene ist das Vogel- und Wildschlagproblem durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Empfehlungen geregelt. Wesentliche Vorschriften sind nachfolgend aufgeführt. Sie gilt es in Erfüllung der

Verpflichtung von Fraport zum ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb mit dem vorliegenden Wildlife Control Handbuch vor dem Hintergrund der individuellen Verhältnisse am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main durch konkrete Anweisungen und Organisationsstrukturen zu erfüllen. Rückfragen dazu beantwortet das Wildlife Control Team.

- Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974
- DFS-Schreiben zur Grünflächenbewirtschaftung auf ILS-Senderflächen
- DFS-Richtlinie zur Aufstellung von ILS-Anlagen (Graslängen)
- ICAO: Airport Services Manual, Doc 9137 - AN/898, Part 3 „Bird Control and Reduction“. 3rd edition, Montreal, 1991
- ICAO: Annex 14 - Aerodromes - Vol. I: „Aerodrome Design and Operations“. Chapter 9. Emergency and other services... 9.4 Wildlife Strike hazard reduction, Juli 2013

## **2. Vorgehen zum Umgang mit Wildlife Strikes**

### **2.1 Informationsroutine Wildlife Control**

Bei akuten und bemerkenswerten Vorfällen mit Wildtieren ist das Wildlife Control Team unverzüglich zu informieren, damit es sich vor Ort einen eigenen Eindruck über den Vorfall machen kann.

Flugbetrieblich relevante Ereignisse mit Tieren werden von MASU/ADM in den Tagesberichten vermerkt. Der WCC erhält grundsätzlich alle Tagesberichte unaufgefordert. Die Vorfeldkontrolle weist die MASU nach gemeldeten Vogelschlägen an, die S-/L-Bahnen auf Vogelreste zu kontrollieren und diese gegebenenfalls ordnungsgemäß sicherzustellen. Gleiches gilt für Tiere aller Art.

### **2.2 Säugetier-Gefahrenmanagement**

Säugetiere oberhalb Fuchsgröße stellen ein Risiko für die Luftfahrt dar, solange sich die Luftfahrzeuge am Boden bewegen. Durch geeignete Einzäunung des Flughafengeländes ist sichergestellt, dass keine größeren Säugetiere auf die Flugbetriebsflächen gelangen. Sollten größere Wildtiere dennoch auf die Flugbetriebsflächen eingedrungen sein, sind sie unter besonderer Beachtung der Sicherheit durch das Wildlife Control Team zu erlegen (Gefahr im Verzug). Die Mitarbeiter des Wildlife Control Teams sind von der zuständigen Behörde persönlich ermächtigt, Jagdwaffen auf dem Flughafengelände zu führen und nach eigenem Ermessen einzusetzen.

Die Anwesenheit von Füchsen auf einem Flughafen ist ein wichtiger Beitrag zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, da Füchse natürliche Fressfeinde von Nagern und Bodenbrütern sind. Sobald Füchse allerdings in der Sicherheitszone des Rollfelds natürliche Erdbauten anlegen, werden diese unter Berücksichtigung der Tierschutzvorgaben wieder verfüllt.

Kleinsäuger, wie z. B. Mäuse, stellen als Nahrungsgrundlage eine indirekte Gefahr dar. Ihr Besatz wird durch das Wildlife Control Team regelmäßig mit standardisierten Verfahren kontrolliert. Bei übermäßigem Besatz werden

geeignete Maßnahmen zur Reduktion ergriffen. Analog ist mit allen anderen Tierarten bei ähnlicher Gefährdung artgerecht vorzugehen.

Auf dem Flughafen angetroffene Wildtiere, die krank oder verletzt sind oder das Flughafengelände nicht aus eigener Kraft verlassen können, werden vom Wildlife Control Team aufgenommen und einer artgerechten Versorgung zugeführt.

Weitere Regelungen sind der FRA-NOT und der Verfahrensanweisung zum Umgang mit verletzten und toten Tieren zu entnehmen.

### **2.3 Kadaver**

Alle auf dem Vorfeld anfallenden Tierkadaver werden in der Tiefkühltruhe der Feuerwehr gesammelt und von dieser einer geregelten Entsorgung zugeführt. In dem vor Ort liegenden Journal sind die Einlieferungsdaten inklusive Artbestimmung (soweit möglich) zu notieren.

### **2.4 Grünlandbewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung und Pflege der Grünflächen ist die nachhaltige Methode zur Reduktion der Zahl potentieller flugsicherheitsrelevanter Tiere auf dem Flughafengelände. Grundsätzlich ist über die Neuanlage oder temporäre Gestaltung aller Grün- bzw. un bebauten Flächen auf dem Flughafengelände mit dem WCC Einvernehmen herzustellen.

Bei der Gehölzartenwahl sind luftseitig vogelattraktive Arten, insbesondere Beerenträger, verboten. Vorhandene oder sich selbst entwickelnde Gehölze sind zu entfernen. Bepflanzungspläne aller Art (luft- und landseitig) sind mit dem WCC abzustimmen.

Saatgutmischungen und geeignete Gehölze für die Grünflächen sind im Biotopgutachten und PFB vorgegeben. Änderungswünsche sind mit dem WCC abzustimmen.

Eine Düngung von Grünflächen erfolgt generell nur bei Neuanlage. Wenn bei bestehenden Grünflächen der Oberboden nicht mehr in der Lage ist, das anfallende Mulchgut zu zersetzen oder größere Fehlstellen entstehen, darf erst nach chemischer Bodenuntersuchung in Absprache mit dem WCC gezielt gedüngt werden.

### **2.5 Wasser**

Dauerhaft offene Wasserflächen sind auf dem Flughafengelände nicht erlaubt. Sondersituationen wie Bauzwischenstände mit offenen Wasserflächen, Versickerungsanlagen usw. sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit dem WCC abzustimmen. Bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen gegen den Einfall von Vögeln vorzunehmen.

Großflächige Vernässungen, die sich länger als ein bis zwei Tage bilden, sind unverzüglich zu beseitigen.

## 2.6 Abfälle/Kompost

Die Sammlung, Deponierung und Zwischenlagerung von Abfällen oder kompostierbaren Stoffen darf auf dem gesamten Flughafengelände nur in geschlossenen bzw. verschließbaren Behältern oder Anlagen erfolgen, die für Tiere nicht zugänglich sind.

## 2.7 Füttern/Nistkästen

Das Füttern von Tieren, insbesondere von Vögeln, und das Anbringen von Nistkästen sind auf dem gesamten Flughafengelände nicht gestattet.

## 2.8 Vogelvergrämung

Aktive Maßnahmen zur Vogelvergrämung sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Geeignete Materialien und Gerätschaften werden durch das Wildlife Control Team vorgehalten. Die Vergrämung erfolgt in der Regel durch das Wildlife Control Team selbst. In Sonderfällen kann das Wildlife Control Team durch ADM MASU/Follow-Me unterstützt werden. Näheres regelt die Verfahrensweisung „8.7F.2.601.5 Vogelvergrämung durchführen“, die beim Wildlife Control Team erhältlich ist.

## 2.9 Hochbauten

Bei der Errichtung von Hochbauten sind die Gesichtspunkte des Vogelschlages zu berücksichtigen. Insbesondere sind Vögeln keine Nist-, Rast- und Nahrungsplätze an und in Gebäuden zu bieten. Eine Abstimmung der Planungen mit dem WCC wird empfohlen. Sollten sich dennoch Vögel an oder in Gebäuden einnisten, ist das Wildlife Control Team zu informieren, das nach Einschätzung des Gefahrenpotentials und unter Berücksichtigung des Artenschutzes Gegenmaßnahmen ergreift.

Bauten aller Art auf dem Vorfeld sind – besonders für Greifvögel und Krähen – potentielle Ansitzstellen und damit Attraktionspunkte. Anti-Aufblocksysteme wie Spikes, Drähte usw. sind in Absprache mit dem WCC generell zu installieren.

## 2.10 Personalschulung

Vergrämungsmaßnahmen werden nur von geschultem Personal durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung obliegt dem WCC.